

Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des städtischen Freibades

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Die Benutzung des städtischen Freibades ist entgeltpflichtig. Entgelte werden erhoben, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades bzw. der Vertragspartner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtigen Benutzung des städtischen Freibades. Die Entgelte werden vor Benutzung des Freibades fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können die Entgelte in den Fällen nach § 4 Abs. 4 auch nach der Benutzung erhoben werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Entgelttarife für die Benutzung des städtischen Freibades sowie für die Nutzung von Gegenständen und Räumlichkeiten:

	EUR (inkl. gesetzl. Mwst.)
1. Einzelkarte	
Erwachsene	3,00
Ermäßigte	1,50
2. Eintrittskarte ab 18:00 Uhr	
Erwachsene	1,50
Ermäßigte	1,00
3. 10er-Tageskarte	
Erwachsene	27,00
Ermäßigte	13,00
4. Saisonkarte	
Erwachsene	125,00
Ermäßigte	60,00
5. Ausleihe Tischtennisset	1,00
6. Ausleihe Federballset	1,00
7. Ausleihe Ball groß	1,00
8. Ausleihe Sonnenschirm	2,00
9. Umkleidekabine / Saison	80,00
10. Umkleidekabine / Tag	2,00

(2) Anspruch auf Entgeltermäßigung haben folgende Personen:

- Kinder über einem Jahr, Jugendliche, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (als Nachweis gilt der Schüler- bzw. Studentenausweis)
- Schwerbehinderte (Grad der Behinderung ab 50 %) aller Gruppen (Nachweispflicht: SB-Ausweis)
- Schwerbehinderte mit der Notwendigkeit der nachgewiesenen ständigen Begleitung (B) sowie deren Begleitperson

(3) Rochlitzer Familien mit zwei und mehr Kindern (lt. Rochlitzer Familienpass) zahlen unabhängig von der Anzahl der Kinder ein Entgelt in Höhe von zwei Erwachsenen und einem Kind. Für Alleinerziehende gilt entsprechend ein Entgelt in Höhe von einem Erwachsenen und einem Kind. Dies gilt für alle Entgelttarife.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag über

- die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Veranstaltungen von Rochlitzer Vereinen im Freibad
- die Befreiung bzw. Ermäßigung der Entgeltspflicht bei Kinder-, Jugend- oder Schülergruppen aus Einrichtungen der Stadt
- Pauschalverträge mit Einrichtungen oder Institutionen zur Nutzung des Freibades über einen längeren Zeitraum
- die Höhe der Entgelte bei der Durchführung von Kursen aller Art

Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzung des städtischen Freibades zu stellen.

(5) Des Weiteren entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der Entgelte bei Sonderveranstaltungen der Stadt.

§ 5

Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben

- für den Schwimm- und Sportunterricht städtischer Schulen
- für Kinder bis zu einem Jahr

§ 6

Geltungsdauer der Eintrittskarten

Die Einzelkarten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie der in Anspruch genommene Abschnitt (Einzelkarte) einer 10er-Tageskarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) sind am Ausstellungstag gültig. Nicht in Anspruch genommene Abschnitte der 10er-Tageskarte sowie die Saisonkarte (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) verlieren ihre Gültigkeit nach Beendigung der Badesaison.

§ 7

Entgelterstattung

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rochlitz, den 26.10.2016

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 9 vom 10.11.2016